

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 38/2019 öffentlich
FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Brand Verfasser/in: Frau Brand	Mitzeichnungen	Beschl.-K. Nach- haltigkeit

Vorgesehene Beratungsfolge

Gremium

A.f. Bildung, Sport und Kultur

Datum

06.02.2019

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigelegt.

Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐	Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).
☐	für das lfd. Haushaltsjahr
☐	für Folgejahre
☐	Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP Abgrenzung von Inneren und Äußeren Schulangelegenheiten Antrag der Vorsitzenden Frau Elisabeth Hülsewig vom 17.01.2019

Beschlussvorschlag

entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Information der Ausschussmitglieder mit der Möglichkeit des Austausches.

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.01.2019 (s. Anlage) nimmt die Vorsitzende das Thema „Abgrenzung von Inneren und Äußeren Schulangelegenheiten“ auf die Tagesordnung.

Hierzu führt die Verwaltung wie folgt aus:

Auch wenn der Schulträger in seiner Funktion als Jugendhilfeträger an Inneren Schulangelegenheiten beteiligt ist (z.B. Schulsozialarbeit, Offene Ganztagsgrundschule etc.) bestehen weiterhin unterschiedliche Zuständigkeiten.

Äußere Schulangelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Schulträgers:
Hierzu gehören insb.

- Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude
- Schulentwicklungsplanung
- Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen
- Sachkosten (insb. Errichtung, Bewirtschaftung, Unterhaltung, Ausstattung, Versicherungen, Lernmittelfreiheit und Schülerfahrkosten)
- Einstellung des nicht-pädagogischen Personals wie Schulhausmeister und Schulsekretärinnen

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	Abstimmungsergebnis:
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	☐ einstimmig
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Ja-Stimmen
	Nein-Stimmen
	Enthaltungen

Innere Schulangelegenheiten liegen in der Zuständigkeit des Landes NRW bzw. der Schulaufsicht bzw. der Schulleitung

Hierzu gehören insb.

- Bildungsziele,
- Lehrpläne,
- Unterrichtsversorgung und -gestaltung,
- Einstellung der Lehrer
- Sicherung und Evaluation schulischer Qualität

Die vielfältigen Aufgaben der Schulleitungen hat das MSB in einer Dienstordnung geregelt. Danach ist die Schulleitung an Vorgaben des Schulträgers nur in äußeren Schulangelegenheiten gebunden. Zu ihren Verantwortungen in Inneren Schulangelegenheiten zählen insb.

- Ordnungsgemäße Wahrnehmung
 - o der Unterrichts- und sonstigen Dienstpflichten des Lehrpersonals
 - o der Bildungs- und Erziehungsarbeit
 - o der Verwaltungsarbeit
 - o der Aufgaben der Schule im Rahmen der Lehrerbildung
- Ordnungsgemäße Durchführung schulischer Veranstaltungen
- Unterrichtsversorgung
- Überwachung der Schulpflichterfüllung
- Unfallverhütung sowie Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Kooperation mit außerschulischen Partnern
- Vorgesetztenfunktion für alle an der Schule tätigen Personen
- Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule
- Kooperation von Lehrern, Eltern, Schülern
- Hausrecht
- Außenvertretung

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt